

07.05.21

K

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Kultur und Medien – Drucksache 19/29381 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer
Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung****– Drucksache 19/28790 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Initiativgesetz des Bundestages

1. Der bisherige Wortlaut des Gesetzentwurfs wird Artikel 1.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Beirat“.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „internationaler“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „tätig“ die Wörter „und können sowohl aus dem In- wie aus dem Ausland bestellt werden“ eingefügt.
 - b) § 14 wird aufgehoben.
3. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3138), das durch Artikel 78 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. Unterhaltung eines Willy-Brandt-Hauses in Lübeck mit einer ständigen Ausstellung;
 3. Unterhaltung einer ständigen Ausstellung im Willy-Brandt-Forum Unkel;“.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.